

**Insertionspreise:**

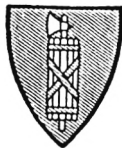
Amtliche: Millimeterzeile 20 Rp.

Nichtamtliche:

1/1 Seite Fr. 70.—, 1/2 Seite Fr. 40.—

1/4 Seite Fr. 22.50, 1/8 Seite Fr. 12.—

1/16 Seite Fr. 6.—

**Abonnementspreise:**Behörden und Amtsstellen  
jährlich Fr. 12.50, halbjährlich Fr. 7.—Postabonnenten und Private  
jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.—

# Amtsblatt des Kantons St.Gallen

Annoncenregie für nichtamtliche Inserate: Orell Füssli-Annoncen in St.Gallen

Erscheint jeden Freitag

Nr. 1

St.Gallen, 7. Januar 1949

## Warenumsatzsteuer

Bundesratsbeschlüsse vom 29. Juli 1941/27. November 1945 (WUB)

### 1] Aufforderung der Steuerpflichtigen zur Anmeldung

Die eidgenössische Steuerverwaltung macht erneut auf die Anmeldepflicht von Personen und Gesellschaften aufmerksam, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht als Grossist (Ziff. 1 hiernach) oder als Bezüger von Urprodukten (Ziff. 2 hiernach) erfüllen und welche nicht bereits als Umsatzsteuerpflichtige eingetragen sind.

1. Nach Art. 30 Abs. 1 WUB hat sich, wer Grossist im Sinne von Art. 9 WUB ist (vgl. unten), bei der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern innert 15 Tagen nach Eintritt der Voraussetzungen anzumelden. In der Anmeldung sind der Name oder die Firma und die Adresse sowie die Höhe der inländischen Lieferungen im Vorjahre, getrennt nach Engros- und Detaillieferungen, anzugeben.

Als *Grossist* gilt gemäß Art. 9 WUB:

- a) der Händler, welcher jährlich im Inlande für mehr als Fr. 35000.— Waren irgendwelcher Art liefert oder im Eigenverbrauch verwendet, sofern mehr als die Hälfte seines gesamten inländischen Warenumsatzes auf Engroslieferungen entfällt.

Als Händler gilt, wer gewerbsmäßig Waren erwirbt, um sie ohne weitere Verarbeitung oder Bearbeitung wieder zu veräußern.

Als Engroslieferung gilt die Lieferung von Waren für den Wiederverkauf oder als Werkstoff für die gewerbsmäßige Herstellung von Waren oder von Bauwerken;

- b) der Hersteller von Waren, welcher jährlich im Inlande für mehr als Fr. 35000.— Waren liefert oder im Eigenverbrauch verwendet, gleichgültig ob es sich um selbsthergestellte oder um ohne weitere Verarbeitung oder Bearbeitung weiterveräußerte Waren handelt.

Hersteller ist, wer gewerbsmäßig Waren oder Bauwerke herstellt oder im Lohn (auf Grund eines Dienstvertrages, Auftrages oder dergleichen) herstellen läßt. Als Herstellung gilt jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung (Reparatur), Veredelung oder sonstige Umgestaltung von Waren.

Wer sich sowohl mit dem Wiederverkauf als auch mit der Herstellung von Waren oder Bauwerken befaßt, gilt als Hersteller, wenn von seinem jährlichen Umsatz einschließlich der nach Art. 14 Abs. 1 WUB steuerfreien Umsätze mehr als 25% auf Waren oder Bauwerke entfallen, die er selbst hergestellt hat oder im Lohn herstellen ließ.

Für die Feststellung der Steuerpflicht im Jahre 1949 ist maßgebend der Gesamtbetrag der Entgelte, die der Händler oder Hersteller während der *Kalenderjahres* 1948 für im Inland ausgeführte Warenlieferungen vereinnahmt hat, zuzüglich des Wertes der während des nämlichen Jahres vom Händler oder Hersteller im Eigenverbrauch verwendeten Waren. Bestand der Geschäftsbetrieb nicht während des ganzen Kalenderjahres 1948, so sind die erzielten Entgelte und die Werte der im Eigenverbrauch verwendeten Waren nach dem Verhältnis der Geschäftsdauer auf ein volles Jahr umzurechnen. Erfüllte ein Unternehmen im Jahre 1948 die erwähnten Voraussetzungen, so hat es sich somit bis zum 15. *Januar* 1949 anzumelden.

Wird ein Geschäftsbetrieb neu eröffnet, so gilt sein Inhaber als Grossist, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der im laufenden Kalenderjahr erzielte Umsatz, auf ein volles Jahr umgerechnet, den Betrag von Fr. 35000.- übersteigen wird.

Von der Pflicht zur Anmeldung als Grossisten sind reine Landwirtschafts-, Gastwirtschafts- und Anstaltsbetriebe unter gewissen Voraussetzungen ausgenommen (vgl. Art. 11 WUB).

2. Eine Anmeldepflicht besteht auch für Personen und Gesellschaften, die, ohne Grossist im Sinne der obigen Bestimmungen zu sein, während eines *Kalender-Vierteljahres* insgesamt für mehr als Fr. 1000.- Erzeugnisse der inländischen Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gärtnerei, Fischzucht, Fischerei, Jagd, Gewinnung mineralischer und metallischer Rohstoffe usw.) von nicht als Grossisten registrierten Lieferanten beziehen (z. B. Gastwirte, welche Weine, Fische, Geflügel usw. direkt beim Produzenten einkaufen; Handwerker oder Holzhändler, die nicht Grossisten sind und die Holz von Gemeinden usw. beziehen).

Die Anmeldung ist innert 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals zu erstatten, in welchem die erwähnten Voraussetzungen der Steuerpflicht erstmals eingetreten sind.

3. Wer die Voraussetzungen der Steuerpflicht als Grossist nach Ziff. 1 hervor in einem der Kalenderjahre 1943 bis 1947 erfüllte, sich jedoch bei der eidgenössischen Steuerverwaltung noch nicht als Umsatzsteuerpflichtiger registrieren ließ, hat die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Dasselbe gilt für

diejenigen Nichtgrossisten, welche seit dem 1. Januar 1944 in einem Kalender-Vierteljahr für einen Gesamtbetrag von mehr als Fr. 1000.– Bezüge von Urprodukten (Ziff. 2 hiervor) aufwiesen.

4. Unternehmen, welche sich nicht rechtzeitig anmelden, setzen sich der Bestrafung wegen Nichtanmeldung und wegen Steuerhinterziehung aus. Sie gehen unter Umständen auch zu ihrem eigenen Schaden der Möglichkeit, die Steuer im Rahmen der bestehenden Vorschriften auf ihre Warenabnehmer zu überwälzen, verlustig.

5. Die eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Warenumsatz- und Luxussteuer, Effingerstrasse 27, Bern, erteilt kostenfrei Auskünfte. An diese Adresse sind auch die Anmeldungen zu richten.

Eine Zusammenstellung der Erlasse betreffend die Warenumsatzsteuer kann bei der genannten Stelle zum Preise von Fr. 1.– bezogen werden.

## Luxussteuer

2] Bundesratsbeschlüsse vom 13. Oktober/29. Dezember 1942 (LStB)

### **Aufforderung zur Anmeldung der Steuerpflichtigen und zur Erfüllung der Steuerpflicht**

Die eidgenössische Steuerverwaltung macht erneut auf die Vorschriften über die Anmeldung der steuerpflichtigen Betriebe und über die Erfüllung der Luxussteuerpflicht aufmerksam.

1. Schriftlich anzumelden hat sich bei der Abteilung Warenumsatz- und Luxussteuer, Effingerstrasse 27, Bern, wer im Inland Luxuswaren der in Anlage II LStB genannten Art (vgl. Litera c unten) gewerbsmäßig im Detail liefert und sich bis dahin noch nicht angemeldet hat. In der rechtsverbindlich unterzeichneten und datierten Anmeldung sind der Name oder die Firma und die Adresse sowie die Luxuswaren, welche der Steuerpflichtige im Detail liefert, anzugeben. Die Anmeldung ist einzureichen, *bevor* die ersten Detaillieferungen von Luxuswaren ausgeführt werden.

a) Luxuswaren gelten als im *Detail* geliefert, wenn sie der Abnehmer weder zur gewerbsmäßigen Weiterlieferung noch als Werkstoff für die gewerbsmäßige Herstellung von Waren bezieht.

Als *Lieferung* gilt (außer Verkauf und Tausch) auch die Ablieferung, gegen Entgelt hergestellter (Anfertigung), instandgestellter (Reparatur) oder instandgehaltener Luxuswaren sowie die entgeltliche Überlassung von Luxuswaren zum Gebrauch oder zur Nutzung (z. B. Vermietung).

b) Als *gewerbsmäßig* gilt auch die Lieferung auf Märkten, Messen oder an freiwilligen Versteigerungen feilgebotener Luxuswaren sowie die wiederholte gelegentliche Lieferung, die auf Erwerb gerichtet ist.

c) Als *Luxuswaren* nach Anlage II LStB gelten gemäß den dort angeführten Zolltarifpositionen:

- Bodenteppiche, handgeknüpft;
- Felle, gegerbt und zugerichtet zu Kürschnerarbeiten (ausgenommen Katzenfelle zur Herstellung von Leibbinden);
- Pelzwerk und Kleidungsstücke mit Pelzfutter oder mit Pelzbesatz (ausgenommen Kleidungsstücke und Mützen mit Besatz aus Fellen von Katzen, Kaninchen, einheimischen Schafen und Ziegen);
- Perlen, ungefaßt;
- Edelsteine aller Art, ungefaßt;
- Bijouterie, echt;
- Gold- und Silberschmiedwaren (ausgenommen Füllhalter mit Schreibfedern oder Schreibröhrchen aus Edelmetall, ohne weitere Ausrüstung aus Edelmetallen);
- Uhren (Taschen- und Armbanduhren mit Gehäusen aus Gold oder Platin; andere Uhren mit Taschenuhrwerk mit Gehäusen aus Gold oder Platin; Uhren gefaßt in Gold-, Platin- oder Silberwaren – montres-bijoux – oder mit Edelsteinen besetzt);
- photographische und Projektionsapparate (ausgenommen Vergrößerungsapparate großer Dimensionen, auf Schlitten oder Sockel montiert, für das graphische Gewerbe);
- Grammophone und Schallplatten;
- Radioapparate und deren Bestandteile.

Die Steuer- und Anmeldepflicht im Registerverfahren besteht somit vor allem für Teppichhändler, Teppichreinigungs- und -reparaturgeschäfte; Kürschner, Pelzhändler, Konfektionsgeschäfte; Schneider und Schneiderinnen, auch dann, wenn sie an solchen Waren nur Reparaturen vornehmen; Modistinnen; Bijouteriegeschäfte, Gold- und Silberschmiede, Messerschmiede; Uhrhändler; auch Uhrmacher, die an Luxuswaren nur Reparaturen ausführen; Photogeschäfte, Optiker; Musikhäuser, Radio-, Grammophon- und Schallplattenhändler, eventuell auch Elektroinstallateure.

Steuerpflichtig und anmeldepflichtig sind auch Gelegenheitshändler, Feilsträger, Trödler, Okkasionengeschäfte.

2. Die Steuerpflicht nach dem Markenverfahren hat zu erfüllen, wer Luxuswaren der in Anlage I LStB genannten Art im Inlande gewerbsmäßig im Detail (vgl. Ziff. 1 a und b hiervor) liefert.

a) Als Luxuswaren gemäß Anlage I LStB gelten nach den dort angeführten Zolltarifpositionen:

- Schaumweine, alkoholhaltige, in Flaschen aller Art;
- photographische Platten und Filme, unbelichtet (ausgenommen Röntgenplatten und -filme);
- Parfümerien und kosmetische Artikel (ausgenommen Mittel zur Pflege des Mundes und der Zähne, Toilettenseife, Rasierseife in jeder Form).

Steuerpflichtig nach dem Markenverfahren sind somit vor allem Weinhändler, Spezerei-, Delikateß- und andere Lebensmittelgeschäfte, Hotels, Restaurants, Cafés, Bars; Photogeschäfte, Papeterien, Kioske; Parfümeriegeschäfte, Drogerien und Apotheken, Coiffeurgeschäfte, Schönheitssalons sowie Hausierer.

b) Die Luxussteuermarken sind vom Steuerpflichtigen in dem Betrage, welcher sich aus der Anlage I LStB ergibt, auf den (im Detail gelieferten) Luxuswaren oder auf deren Umhüllung aufzukleben und durch Aufdruck oder Aufschrift der Firmabezeichnung zu entwerten.

3. Wer seine Anmeldepflicht im Registerverfahren oder seine Steuerpflicht im Markenverfahren versäumt, wird straffällig.

4. Über alle Einzelheiten betreffend die Erfüllung der Anmelde- und der Steuerpflicht orientiert die bei der eidgenössischen Steuerverwaltung zu 50 Rp. erhältliche Broschüre über die «Eidgenössische Luxussteuer».

Die eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Warenumsatz- und Luxussteuer, Effingerstraße 27, Bern, erteilt jederzeit kostenlos Auskunft.

## Ausgleichsteuer

3] Bundesbeschluß vom 24. September 1940 (AusglStB)

### Aufforderung der Steuerpflichtigen zur Anmeldung

Die eidgenössische Steuerverwaltung macht auf folgendes aufmerksam:

1. Nach dem AusglStB sind die Unternehmen des Detailhandels, deren gesamter in der Schweiz erzielter Detailwarenumsatz im Jahre 1948 den Betrag von Fr. 200000.– überstiegen hat, für das Jahr 1949 ausgleichsteuerpflichtig. Im Falle einer Betriebsdauer von weniger als 12 Monaten sind sie steuerpflichtig, wenn ihr Detailwarenumsatz auf das volle Jahr 1948 umgerechnet Fr. 200000.– übersteigt.

2. Als Detailhandelsunternehmen im Sinne des AusglStB gelten auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben.

Waren gelten als im Detail geliefert, wenn sie gegen Entgelt und nicht nachweislich für den Wiederverkauf, den gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch zu den für solche Lieferungen gebräuchlichen Bedingungen abgegeben werden.

3. Alle Unternehmungen des Detailhandels, welche für das Jahr 1949 die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Ziff. 1 und 2 hiervor erfüllen und bei der eidgenössischen Steuerverwaltung nicht bereits für das Jahr 1948 als Steuerpflichtige eingetragen sind, haben ihre Anmeldung innert des Monats Januar 1949 durch eingeschriebenen Brief bei der Abteilung Warenumsatz- und Luxussteuer, Effingerstraße 27, Bern, einzureichen.

Ferner haben sich unverzüglich anzumelden alle Unternehmen, die in einem der Jahre 1944 bis 1948 steuerpflichtig waren (jeweiliger inländischer Detailwarenumsatz von über Fr. 200000.– im Vorjahr), aber die Anmeldung bisher unterlassen haben sollten.

In der Anmeldung sind anzugeben:

- a) Firma, Sitz und Adresse der Hauptniederlassung;
- b) Sitz und Adresse aller inländischen Zweigniederlassungen;

- c) Geschäftsart des Unternehmens nach den in Art. 12 und Anlage I (Steuer-tarif) AusglStB bezeichneten Klassen;
- d) mit welchen andern Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von Art. 7 Abs. 4 AusglStB besteht;
- e) wie hoch sich der im letzten Kalenderjahr erzielte inländische Detailwaren-umsatz belief und, falls das Unternehmen nicht volle 12 Monate betrieben wurde, die Betriebsdauer;
- f) auf Grund welcher buchhalterischen oder statistischen Grundlagen der in-ländische Detailwarenumsatz ermittelt wird.

4. Wer die Anmeldepflicht nicht erfüllt, setzt sich der Bestrafung wegen Nichtanmeldung und wegen Steuerhinterziehung mit Nachzahlung der hinter-zogenen Steuer aus.

Im übrigen wird auf den AusglStB verwiesen, welcher nebst der zugehörigen Vollziehungsverordnung bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis bezogen werden kann. Die eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Warenumsatz- und Luxussteuer, Effingerstraße 27, Bern, ist jederzeit bereit, den Steuer-pflichtigen kostenfrei Auskunft zu erteilen.

## **Fachprüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises im Gastwirtschaftsgewerbe**

4J Gemäß Art. 8 des Wirtschaftsgesetzes dürfen Wirtschaftspatente an neue Bewerber nur erteilt werden, wenn sie über hinreichende Fach-kenntnisse zur Führung eines Betriebes verfügen. Die Erteilung des Fähigkeitsausweises wird von einer Fachprüfung abhängig gemacht.

Fachprüfungen finden Montag, Dienstag und Mittwoch, den 14. bis 16. Februar 1949 im Hotel «Schiff» in St.Gallen statt.

Anmeldefrist bis 2. Februar 1949; Anmeldeformulare können beim Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaftswesen, bezogen werden.

*St.Gallen, 7. Januar 1949*

*Das Volkswirtschaftsdepartement*

## **Stellenausschreibung**

5J Bei der Gemeindeverwaltung *Thal* ist infolge Rücktrittes die Stelle eines  
**Kanzlisten**

zu besetzen. Arbeitszuteilung wird vorbehalten.

Jüngere Bewerber, mit abgeschlossener Verwaltungs- oder Banklehre, guten Kenntnissen im Buchhaltungs- und Rechnungswesen, wollen ihre handgeschriebene Offerte, unter Angabe der Gehaltsansprüche und unter

Beilage von Ausweisen, bis zum 15. *Januar* 1949 dem Gemeindamt Thal einreichen.

*Thal*, den 3. Januar 1949

*Der Gemeinderat*

### Abhandengekommene Wertpapiere

6] Es werden vermißt:

1. Versicherungsbrief Nr. 4033, Bd. VII Pfandprotokoll der Gemeinde Sargans, von Fr. 1500.–, datiert vom 12. Juni 1909, lastend auf dem Heimwesen Böglifeld der Witwe Rosa Achermann-Sidler in Sargans.
2. Versicherungsbrief Nr. 4274, Bd. XV Pfandprotokoll der Gemeinde Mels, von Fr. 1000.–, datiert vom 22. Oktober 1881, lastend auf dem den Erben des Andreas Ackermann, Heiligkreuz-Mels, gehörenden Acker in den Hanfländern.
3. Kaufschuldbrief Nr. 3885, Bd. 10 Pfandprotokoll der Gemeinde Krummenau, von Fr. 1000.–, datiert vom 8. Januar 1901, lastend auf der Liegenschaft Erbest des Christian Giger in Krummenau.

Die allfälligen Inhaber dieser Wertpapiere werden aufgefordert, dieselben binnen einem Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung an, vorzuweisen, und zwar: Ziff. 1 und 2 beim Bezirksgerichtspräsidenten von Sargans in Mels und Ziff. 3 beim Bezirksgerichtspräsidenten von Obertoggenburg in Wildhaus, ansonst die Wertpapiere kraftlos erklärt werden.

*St.Gallen*, den 7. Januar 1949

*Die Rekurskommission des Kantonsgerichtes*

### Güterrechtsregister

7]

*Außerordentlicher Güterstand*

(Gütertrennung nach Art. 182 Abs. 1 ZGB)

1. Franko *Morini*, Baumeister, von Maladers (Graubünden), und Anna geb. Dormann, beide in Fly-Amden.

*St.Gallen*, den 5. Januar 1949

*Kantonales Güterrechtsregisteramt*

### Konkursrechtliche Anzeigen

8]

**Konkurseröffnung** (summarisches Verfahren)

(Art. 231 SchKG)

*Konkursamt St.Gallen*

Gemeinschuldner: Willy *Eicher*, von Gommiswald, Import und Export, Vadianstraße 26, St.Gallen.

Konkurseröffnung: 13. Dezember 1948.

Eingabefrist: Bis 28. Januar 1949.

## **Geschäftliche Mitteilung**

Teile hiermit der verehrten Kundschaft mit, daß ab 1. Januar 1949 mein Sohn Franz Meli als Teilhaber in mein Dachdeckereigeschäft eingetreten ist und daß wir das Geschäft unter dem Namen **Meli Franz und Sohn** weiterführen.

Mels, den 4. Januar 1949

Franz Meli, Dachdecker

5

*Spare in der Zeit  
so hast Du in der Not*

Für die Anlage Ihrer Ersparnisse eignen sich besonders unsere mit Staatsgarantie versehenen

# SPARHEFTE

## St.Gallische Kantonalbank

3

**Sämtliche  
Holzböden  
Kork-Parkett**



**Klein-Parkett  
Böden schleifen  
u. Reparaturen**

4

*Gute* **Mietschreibmaschinen**  
BUREAU + PORTABLE MODELLE  
**Birmele** *Schreibmaschinenhaus*  
ST. GALLEN TEL. 26220

von Fr. 20.- an  
monatlich.  
Bei Kauf werden  
die bezahlten Mien-  
ten angerechnet.

69